

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die an der Prüfung Teilnehmenden werden nach Maßgabe der Abschnitte III und IV geprüft.

(2) ¹Für jede mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfenden gebildet. ²Die Prüfungszeit richtet sich nach den Bestimmungen in den Abschnitten III und IV. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein. ⁴Jede an der Prüfung teilnehmende Person ist einzeln zu prüfen.

(3) ¹Für die Bewertung der Leistung der an der Prüfung Teilnehmenden in der mündlichen Prüfung gilt § 12 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ²Über jede mündliche Prüfung ist von einer prüfenden Person eine Niederschrift zu fertigen. ³In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung der an der Prüfung Teilnehmenden durch jede prüfende Person und die endgültige Note festgehalten. ⁴In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der Prüfenden zustande kam. ⁵Die Niederschrift wird von den Prüfenden unterschrieben.